

Beglaubigte Abschrift
VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

Beschluss

3 L 8/15.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des 

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks, Seilerstraße 17,
60313 Frankfurt, Gz.: 10001/15,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5824374-423,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts
hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes
(Rückschiebung nach Ungarn)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 22. Januar 2015

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht S c h o l l e

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Dr. Hocks in Frankfurt beigeordnet.

2. Die aufschiebende Wirkung der Klage 3 K 23/15.A gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.12.2014 wird angeordnet.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

1. Dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war aus den Gründen zu 2. zu entsprechen.

2. Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage 3 K 23/15.A gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.12.2014 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist die Frist des § 34 a Abs. 2 AsylVfG eingehalten, wonach Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsandrohung innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen sind.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht in der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall des hier einschlägigen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zwischen dem sich aus der Regelung des § 75 AsylVfG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des ablehnenden Bescheides und dem Interesse des jeweiligen Antragstellers an der aufschiebenden

Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich der Bescheid bei dieser Prüfung dagegen als rechtswidrig, besteht kein Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage sind die Erfolgsaussichten der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 15.12.2014 als offen anzusehen.

Gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann; die Abschiebung muss in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht möglich sein. Die Voraussetzungen dafür hat die Antragsgegnerin in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Vgl. dazu: VG Trier, Beschluss vom 17.04.2014 - 5 L 583/14.TR -, juris.

Die Frage, ob im vorliegenden Fall die Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist und die Abschiebung in rechtlicher Hinsicht möglich ist, hängt maßgeblich davon ab, ob der Antragsteller ein unbegleiteter Minderjähriger ist. Die Rechtsstellung von Minderjährigen ist in Art. 6 und 8 der Dublin-III-VO geregelt. Grundsätzlich gilt, dass unbegleitete Minderjährige nicht in andere Mitgliedstaaten zu überstellen sind und dass für die Durchführung des Asylverfahrens nicht der erste, sondern der letzte Staat zuständig ist, in dem der Minderjährige einen Asylantrag gestellt hat.

Vgl. dazu: EuGH, Urteil vom 06.06.2013 - C 648/11 -, Asylmagazin 6/2013, Seite 200 f.

Die Frage des Alters des Antragstellers ist ungeklärt. Die Antragsgegnerin geht davon aus, dass der Antragsteller am **19.09.1996** in **...** geboren ist. Der Antragsteller hat bei dem Ausländeramt des Kreises Höxter eine Geburtsurkunde vorgelegt,

der zu Folge er erst am [REDACTED] 1998 geboren ist. Mit Schreiben vom 10.12.2014 - eingegangen bei der Antragsgegnerin am 11.12.2014 - (Bl. 67 VV) regte das Ausländeramt bei der Antragsgegnerin an, das Alter des Antragstellers zu überprüfen. Dem hat die Antragsgegnerin nicht entsprochen, sondern ohne Prüfung des Alters des Antragstellers die Abschiebungsandrohung vom 15.12.2014 erlassen.

Die Feststellung der Volljährigkeit kann nicht durch Inaugenscheinnahme erfolgen; erforderlich ist ein medizinisches Sachverständigengutachten, etwa ein zahnärztliches Gutachten oder eine körperliche Untersuchung.

Vgl. dazu: VG Magdeburg, Beschluss vom 16.07.2013 - 1 B 185/13 MD - InfAuslR 2014, 121.

Die Klärung der entscheidungserheblichen Frage des Alters des Antragstellers muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Angesichts der dargelegten Umstände ist es dem Antragsteller jedenfalls derzeit nicht zumutbar, nach Ungarn abgeschoben zu werden. Dass dem gegenüber das öffentliche Interesse an einer sofortigen Abschiebung des Antragstellers nach Österreich überwiegendes Gewicht haben könnte, ist derzeit nicht zu erkennen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Scholle



Beglaubigt
Bringewat, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle